KANTON
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt: Antrag an Landrat

Die Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG) wurde am 22. März 2016 zu Handen des Landrates verabschiedet. Im Rahmen der externen Vernehmlassung ergaben sich keine grösseren Anpassungen der Gesetzesvorlage.

Mit der letzten Teilrevision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes per 1. Januar 2015 wurde in Anlehnung an die Empfehlung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums (SRS) betreffend die Rechnungslegungsnorm HRM2 die Bildung von finanzpolitischen Reserven ermöglicht. Diese wurden aus den kumulierten zusätzlichen Abschreibungen der Vergangenheit gebildet. Um die Langfristigkeit dieser Reserven zu gewährleisten wurde die Entnahme auf maximal 0.1 Einheiten des Nettoertrages einer Steuereinheit je Rechnungsjahr beschränkt. Die bisherige Praxis mit den Entnahmen aus Vorfinanzierungen für die Steuergesetzrevisionen oder der Ertragsausfälle der Schweizerischen Nationalbank (SNB) wurde beibehalten, obwohl HRM2 die Anwendung von Vorfinanzierungen nur noch für zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben vorsieht.

Diesen Widerspruch gilt es zu beseitigen. Ebenso wurde bei der letzten Teilrevision nicht genügend berücksichtigt, dass bei unerwarteten Erträgen – wie beispielsweise Steuern oder Gewinnausschüttungen der SNB – die Einlage in die finanzpolitischen Reserven zwar möglich, die Entnahme aber beschränkt ist. Damit entfällt die Möglichkeit zur Glättung von Ergebnissen.

Um die zurzeit zur Verfügung stehenden Mittel aus den Vorfinanzierungen als finanzpolitische Reserven nutzen zu können, wurde ein zusätzlicher Absatz im Finanzhaushaltsgesetz eingefügt. Dieser lässt die Entnahme von finanzpolitischen Reserven zu, welche zur Steuerung und Glättung des Ergebnisses gemäss HRM2 gebildet worden sind. Die bestehende Beschränkung der Entnahme wird dadurch ergänzt, dass aus den finanzpolitischen Reserven, welche aus den kumulierten zusätzlichen Abschreibungen stammen, weiterhin jährlich nur 0.1 Einheiten des Nettosteuerertrages entnommen werden können.

Die Vernehmlassungsfrist dieser Vorlage lief bis am 26. Februar 2016. Sämtliche politischen Parteien des Landrates und alle politischen Gemeinden haben daran teilgenommen. Die Gesetzesvorlage wurde von allen Teilnehmern (ausser einer) grundsätzlich gutgeheissen. Auf Grundlage der Vernehmlassungsantworten wurde ein Artikel präzisiert, damit Aufwandüberschüsse in erster Linie durch die sogenannten Schwankungsreserven gedeckt werden müssen. Damit wird der Forderung Rechnung getragen, dass mit den strategischen Reserven haushälterisch umzugehen ist. Das Gemeindefinanzhaushaltgesetz wird im Rahmen einer nächsten Teilrevision angepasst.

Weitere Informationen sind auffindbar unter:
www.nw.ch (Medien/Anlässe → Medienmitteilungen/News)

RÜCKFRAGEN

Alfred Bossard, Finanzdirektor, Telefon 041 618 71 00, erreichbar am 23. März 2016 zwischen 13 und 14 Uhr.

Marco Hofmann, Finanzverwalter, Telefon 041 618 71 55, erreichbar am 23. März 2016 zwischen 13 und 14 Uhr.

Stans, 23. März 2016